

## **Zuständigkeitsordnung für den Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.1999**

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) - in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 26.02.2026 die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.1999 wie folgt beschlossen:

### § 1

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

### § 2<sup>1</sup>

(1) Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der Bürgermeister ermächtigt:

- a) Zur Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GO, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt.
- b) Zur Erhebung einer Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln, sofern der Streitwert den Betrag von **13.000,00 €** nicht übersteigt.
- c) Zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wenn die Differenz zum Nachteil der Gemeinde **5.000,00 €** nicht übersteigt.
- d) Geldforderungen der Gemeinde
  - befristet niederzuschlagen,
  - bis **1.500,00 €** unbefristet niederzuschlagen oder zu erlassen und
  - bis zur Höhe von **10.000,00 €** im Einzelfall zu stunden.
- e) Zur Anmietung von Gebäuden und Wohnungen mit einem Mietzins im Einzelfall bis **1.000,00 €** monatlich.
- f) Zur An- und Verpachtung von Grundstücken mit einem Pachtzins im Einzelfall bis zu **5.000,00 €** jährlich.
- g) Zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Wert von **5.000,00 €**.
- h) Zur Genehmigung von Baulasten und Dienstbarkeiten zu Lasten gemeinde-

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 3. Änderung vom 26.02.2026 in Kraft getreten am 01.03.2026

eigener Grundstücke, wenn die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

- i) Zur Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB und zur Abgabe von anderen Erklärungen der Gemeinde aufgrund baurechtlicher Bestimmungen, wenn die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist (vgl. Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Helenthal).
- j) Aufträge mit einem Vertrags- und Bestellwert
  - bis zu 16.000,00 € (netto) zu erteilen, bei Heizöllieferungen auch darüber hinaus,
  - bis zu 10.000,00 € (netto) insgesamt je Maßnahme zu erteilen, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist quartalsmäßig über erfolgte Auftragsvergaben ab einer Betragshöhe von 14.000,00 € (netto) zu informieren, die vom Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgt sind.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung für den Gemeindedirektor vom 18.12.1979 mit ihren Nachträgen außer Kraft.